

nehmen. Sollte man aber im Gegentheil dafür halten und beabsichtigen, länger als 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Jahre den Candidat auf die Advocatur warten zu lassen, wie es gegenwärtig möglich ist, dann wünsche ich durch meinen Zusatz solcher Ungewißheit ein bestimmtes Ziel gesetzt zu sehen, da ich nicht gut heißen will, daß die Rechtsandidaten so ganz im Ungewissen darüber gelassen werden, wann sie zur Advocatur gelangen können, vielmehr wünsche, daß sie wenigstens eine bestimmte, längste Zeit, der Selangung zur Selbstständigkeit im Voraus kennen sollen. Man wird vielleicht meinem Antrage einhalten, es könne durch Annahme und Ausführung desselben, eine Ueberfüllung des Advocatenstandes hervorgerufen werden. Nun das gebe ich durchaus nicht zu. Es ist schon jetzt das Studium der Jurisprudenz an sich, so wie insbesondere die Ausübung der Advocatur nicht mehr so lockend, als daß sich demselben allzuvielen junge Leute widmen werden. Dann aber glaube ich, wird es immer vorzugsweise der Staatsdienst sein, dem sich die Juristen zuwenden; denn der Staatsdienst führt zwar wie allgemein bekannt, langsam und nicht besonders einträglich, doch aber ganz sicher zum Ziele und es giebt sehr viele Menschen, welche diesen sichern Weg dem unsichern Brode eines Advocaten, was es immer gewesen ist und künftig bleiben wird, vorziehen. Durch Annahme meines Zusatzes wird also gewiß kein neuer Zudrang zum juristischen Studium überhaupt, aber auch nicht zur Advocatur herbeigeführt werden, und kann ich mir nicht denken, daß in der Regel länger, als mein Zusatz es zu erreichen wünscht, die Zulassung zur Advocatur hinausgeschoben werden soll, dann wird durch Annahme desselben, auch nicht einmal zeitweise eine Ueberfüllung des Advocatenstandes herbeigeführt. Nun sagt man weiter: wenn zu viele Advocaten immatriculirt werden, können durch diese Prozesse und Streitigkeiten vermehrt, ja wohl von den Advocaten selbst angeregt werden. Durch meinen Antrag sollen gar nicht zu viele Advocaten geschaffen werden, so weit aber meine Erfahrung reicht, ist mir es indeß in der Praxis auch noch nie vorgekommen, daß ein Advocat einen Streit angeregt hätte. Ich glaube aber auch, selbst wenn sie dies wollten, würden sie es gar nicht im Stande sein, denn die Leute sind jetzt viel zu klug, als daß sie sich von irgend Jemandem, am wenigsten aber von einem Advocaten zu Streitigkeiten antreiben und verlocken lassen würden. Diese Befürchtung beweist also gegen meinen Antrag nichts. Es spricht dagegen für meinen Antrag der Umstand, daß der zeitherigen Ungewißheit über Erlangung der Advocatur wenigstens ein Ziel gesetzt wird, über welches hinaus nicht gegangen werden darf. Sieht man §. 5 so ganz unbestimmt stehen, wie er jetzt lautet, dann werden sich immer Wenigere dem Studium der Jurisprudenz widmen und gleichwohl braucht der Staat sehr viel Juristen, es werden sich immer mehr Kräfte den Realwissenschaften zuwenden,

die schon jetzt von sehr Vielen den Universitätsstudien vorgezogen werden und in der Regel auch besser lohnen und solchen Beschränkungen nicht unterworfen sind. Es giebt übrigens keinen einzigen Stand, der so in seiner Ausübung gehemmt wird, wie der der Juristen, wenn er als Advocat leben will. Der Theolog und der Mediciner, sie können, wenn sie ihre Examina absolvirt haben, die Praxis soweit möglich ausüben, nur der Jurist soll ganz aufs Ungewisse hin warten, bis ihn die Reihe trifft, um als Advocat immatriculirt zu werden. Ein solches unbestimmtes Warten halte ich nicht einmal mit der Ehre der Wissenschaft verträglich. Vergesse man nur auch nicht, daß, wenn ein Candidat selbst nicht einmal nach 5 Jahren immatriculirt werden soll, er doch factisch als Advocat sich geriren, als solcher practiciren wird. Denn wir wissen Alle recht gut, daß entweder Humanitäts- oder andere Rücksichten die Advocaten selbst nur zu oft dazu bewegen, der übeln und mißlichen Lage der Rechtsandidaten zu Hilfe zu kommen. Ich sehe darin auch gar nichts Unzulässiges und Ungesetzliches, wenn ein Advocat einem Candidaten sein Conceptortheil, derselbe deckt den Rechtsandidat dann vollständig und handelt ganz legal und human. Diese Verhältnisse werden wir durch die Bestimmung des §. 5 nicht ändern, nur die Zahl Derer vermehren, welche, wenn nicht durch Gesetz, doch auf andere Weise sich helfen müssen. Ich muß daher die Nothwendigkeit der Annahme dieses Zusatzes behaupten, habe auch schon beim letzten Male erwähnt, daß ich es nicht für Recht halte, wenn man alle jungen Juristen zum Staatsdienst, welcher doch nicht gerade Allen schmeckt, geradezu zwingt, in der Wirklichkeit ist aber solcher Zwang vorhanden, denn wenn es so bleibt, wie der Paragraph es will, dann kann kein Candidat mehr bei einem Advocaten arbeiten, er muß in den Staatsdienst treten. Ich weiß recht wohl, der Herr Justizminister beabsichtigt das ebenso wenig als die Deputation, aber die Folge wird und kann keine andere sein, als die von mir angegebene. Der Rechtsandidat muß so lange das Brod des Staatsdienstes essen, bis er endlich einmal als Advocat einrückt. Es liegt eine solche Einrichtung gar nicht einmal im eigenen Interesse des Advocatenstandes, denn derselbe wird keine Amanuensen mehr erhalten, abgesehen davon, daß, wer die Schule bei einem Advocaten durchgemacht hat, gleich von vornherein den Arbeiten eines Advocaten gewachsen sein wird als Der, welcher unmittelbar aus dem Staatsdienste in die Advocatur übertritt. Die Geschäfte der Gerichte und der Advocaten sind nun einmal nicht einerlei. Der Advocat, der erst aus dem Staatsdienste getreten ist, muß erst auf Kosten der Klienten die Erfahrungen sammeln, welche der Rechtsandidat, der in der Schule eines Advocaten gewesen ist, unter Leitung eines solchen gemacht und in den Stand mitbringt. Anlangend die Wortfassung meines Antrags, so stelle ich solche ebenso Ihrem Ermessen anheim,